



## **Informationen zu steuerlichen Auswirkungen bei Verkauf bzw. Beendigung der freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit oder plötzlichem Ableben des Praxisinhabers**

Bei geplanter Praxisveräußerung wäre unbedingt rechtzeitig ein Gespräch mit dem Steuerberater empfehlenswert. Dies sollte spätestens ein bis zwei Jahre vorher erfolgen, um den geeigneten Zeitpunkt für die Veräußerung der Praxis oder Beendigung der Praxistätigkeit zu besprechen und auch die Tierarztpraxis zu bewerten.

Der Kaufpreis einer Tierarztpraxis setzt sich aus dem ideellen Wert (Patientenbesitzstamm), dem materiellen Wert (Wirtschaftsgüter) und dem Bestand an Praxismaterialien sowie Medikamenten und Futtermitteln zusammen.

Der Steuerberater wird Ihnen die Möglichkeiten zur Bewertung und die Methoden im Einzelnen erläutern und Sie auch bei den Verkaufsverhandlungen mit dem interessierten Erwerber begleiten.

Die Veräußerung ist steuerlich begünstigt. Wenn der Veräußerer über 55 Jahre alt, oder dauerhaft berufsunfähig ist, kann dieser 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes für den Veräußerungsgewinn und auch einen Freibetrag von 45.000 € in Anspruch nehmen, wenn der Veräußerungsgewinn nicht mehr als 136.000 € beträgt.

Der übersteigende Betrag kürzt dann den Freibetrag bis auf einen Wert von 0.

Die steuerliche Begünstigung wird nur einmal im Leben gewährt und es ist ein formloser Antrag an die Finanzbehörde einzureichen.

Sollte allerdings nur ein Teil der Praxis veräußert werden und es ist ein Rechtsformwechsel zu einer Gemeinschaftspraxis vorgesehen, dann wird die steuerliche Begünstigung nicht gewährt.

Ebenso wäre der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Praxisinhaber die Praxistätigkeit beendet, ohne einen Erwerber gefunden zu haben. Dann entsteht zwar kein Veräußerungsgewinn, aber es könnten die Wirtschaftsgüter der Praxis veräußert und gegebenenfalls ein anteiliges Gebäude ins Privatvermögen überführt werden, sodass ein Entnahmegewinn entsteht.

Es sind dort vielfältige Auswirkungen zu beachten, die unbedingt vor der abschließenden Entscheidung berechnet werden sollten.

Eine allgemeine Regel wäre, dass immer zu Beginn eines Jahres die Veräußerung oder auch Aufgabe der gesamten Tierarztpraxis geplant werden sollte, weil sich die steuerliche Begünstigung auf 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes bezieht und wenn die laufenden Einkünfte gering sind, wäre auch eine dementsprechende steuerliche Auswirkung geringer.

Entsprechende Vergleichsberechnungen wären sicherlich sinnvoll. Zu beachten ist auch, dass immer bei Beendigung eine Bilanz erstellt werden muss, um die Einkünfte aus der Tierarztpraxis bis zum Stichtag der Veräußerung abzugrenzen.

Bei unerwartetem Ableben des Praxisinhabers kann man diesen Zeitpunkt natürlich nicht bestimmen und es wäre ebenfalls zum Zeitpunkt des Ablebens eine Bilanz zu erstellen und das Ergebnis ist in der Einkommensteuererklärung zu erfassen.

Sollte die Tierarztpraxis mit einem Praxisvertreter noch bis zu einer möglichen Veräußerung weitergeführt werden (auf Antrag an die Landestierärztekammer für 2 × 3 Monate möglich), dann sind die Einkünfte und auch der eventuelle Veräußerungsgewinn, den die Erben für den Verkauf der Praxis erzielen, den Erben zuzurechnen.

Bei einem Erbfall wäre der Erwerb von Todes wegen bei der zuständigen Steuerbehörde anzuzeigen und auch eine Erbschaftsteuererklärung zu erstellen.

Für diese unerwartete Situation wäre es immer sinnvoll, sich die entsprechenden notwendigen Dokumente in einem Notfallordner bereitzuhalten.

Wir beraten Sie dazu gerne!

ETL ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH Suhl

Dorothee Herzer  
Steuerberaterin

Spezialisiert auf die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Tierarztpraxen